



## Beschlussvorlage

öffentlich

| Dezernat, Amt / Aktenzeichen | Datum          | Drucksache Nr. (ggf. Nachtrag) |      |            |
|------------------------------|----------------|--------------------------------|------|------------|
| 110 Kämmerei /               | 22.04.2008     | 2005/89 8. Ergänzung           |      |            |
| Beratungsfolge               | Sitzungstermin | Ja                             | Nein | Enthaltung |
| Strukturausschuss            | 07.05.2008     |                                |      |            |
| Haupt- und Finanzausschuss   | 09.06.2008     |                                |      |            |
| Stadtverordnetenversammlung  | 23.06.2008     |                                |      |            |

### Betreff

Informationskatalog über Gesellschaftsangelegenheiten von besonderer Bedeutung nach § 97 Abs. 7 BbgKVerf

Hier: Auftrag der Stadtverordnetenversammlung gemäß Drucksachen-Nr. 2005/89 5. Erg.

### Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung hält folgende Angelegenheiten für solche von besonderer Bedeutung nach § 97 Abs. 7 BbgKVerf:

1. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;
2. die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen;
3. die Einzahlung und Rückzahlung von Nachschüssen;
4. die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie die Entlastung derselben;
5. die Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung;
6. die Bestellung und Abberufung von Prokuristen und von Handelsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb;
7. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen Geschäftsführer oder Gesellschafter zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen die Geschäftsführer zu führen hat;
8. die Wahlen zum Aufsichtsrat, die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern und die Entlastung des Aufsichtsrates;
9. die Befreiung des Geschäftsführers von den Beschränkungen des § 181 BGB;
10. die Aufnahme von Darlehen und der Abschluss von kreditähnlichen Geschäften mit der Ausnahme von solchen Geschäften, die Bestandteil des Cash- und des Zinsmanagements sind;
11. die Gewährung von Sicherheiten für Dritte;
12. Geschäfte mit einem Umfang von mehr als 500.000 € bei den Eigengesellschaften und mehr als 100.000 € bei allen weiteren Beteiligungen mit der Ausnahme von Geschäften zur Beschaffung von Gas, Fernwärme und Strom.

## Problembeschreibung/Begründung

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hat am 21.04.2008 mit der DrucksachenNr. 2005/89 5. Erg. beschlossen, dass durch die Verwaltung ein Katalog zu erarbeiten ist, in welchem festgelegt werden soll, in welchen Gesellschaftsangelegenheiten die Stadtverordnetenversammlung zu informieren ist. Zur weiteren Begründung verweise ich auf die BV 2005/89 5.Erg..

Die Punkte 1-7 des Informationskataloges orientieren sich an § 46 GmbHG (Aufgabenkreis der Gesellschafter), enthalten aber auch darüber hinaus gehende Tatbestände. Die Punkte 8-12 sind nach Auffassung der Verwaltung ebenfalls von besonderer Wichtigkeit, sodass auch darüber regelmäßig informiert werden soll.

Der im Beschlusstext aufgeführte Informationskatalog ist vorab den Geschäftsführern der städtischen Unternehmen und Beteiligungen zur Stellungnahme zugesendet worden. Ein Teil der Anregungen ist in dem Beschlusstext enthalten. Die Stellungnahmen können in der Verwaltung eingesehen werden. Wenn die Geschäftsführer darauf verweisen, dass der Informationskatalog nicht deckungsgleich ist mit dem Zuständigkeitskatalog des Gesellschafters nach dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag, so ist das zutreffend; formell ist der Grund für die Abweichung darin zu sehen, dass die Zuständigkeiten des Gesellschafters in der jeweiligen Gesellschaft unterschiedlich sind, der Informationskatalog jedoch einheitlich auf alle Gesellschaften Anwendung finden soll.

Aus Sicht der Verwaltung ist aber nicht jede Angelegenheit der Gesellschafterversammlung eine Angelegenheit von besonderer Bedeutung nach § 97 Abs. 7 BbgKVerf – ansonsten hätte der Gesetzgeber eine Informationspflicht über alle Angelegenheiten der Gesellschafterversammlung statuiert, was er nicht getan hat.

Andererseits geht der Informationskatalog teilweise über die Zuständigkeit des Gesellschafters nach den aktuellen Gesellschaftsverträgen hinaus; aus Sicht der Verwaltung sollten daher bei der anliegenden Überarbeitung der Gesellschaftsverträge entsprechende neue Zuständigkeiten des Gesellschafters mit aufgenommen werden. Sollten die jetzigen Gesellschaftsversammlungen den Zuständigkeitskatalog nicht erweitern, ist natürlich auch eine entsprechende Information der Stadtverordnetenversammlung durch den Bürgermeister nicht möglich. Voraussetzung für eine Information ist daher, dass dem Bürgermeister selber die entsprechenden Informationen vorliegen.

Ich möchte aber auch noch einmal darauf hinweisen, dass die Stadtverordnetenversammlung weiterhin gemäß § 28 BbgKVerf für alle politischen Entscheidungen, die Gesellschaft bzw. Beteiligung betreffend, zuständig ist. Damit sind folgende Angelegenheiten umfasst:

- die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen im Sinne des § 92 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BbgKVerf einschließlich der Änderung des Gesellschaftszwecks bzw. –gegenstandes und der Änderung der Höhe der Beteiligung sowie die Gründung und Auflösung solcher Unternehmen und die Veräußerung von Anteilen an diesen,
- Art und Umfang der Beteiligung der Unternehmen, an denen die Gemeinde mehr als ein Viertel der Anteile hält, an weiteren Unternehmen,
- die Umwandlung der Rechtsform von Unternehmen im Sinne des § 92 Abs. 2, soweit der Einfluss der Gemeinde geltend gemacht werden kann.

Hier ist eine schlichte Information durch den Bürgermeister nicht ausreichend; vielmehr ist die Stadtverordnetenversammlung für die Entscheidung allein zuständig.

**finanzielle Auswirkungen**

|  |   |
|--|---|
| <b>Gesamtkosten</b>                            |   |
| <b>Finanzierung</b>                            |   |
| <b>Folgekosten / Folgekosten</b>               |   |
| <b>einmalige / laufende Haushaltsbelastung</b> |   |
| <b>Veranschlagung im Haushaltsplan</b>         |   |
| <b>keine Kosten</b>                            | x |
| <b>Einnahmen</b>                               |   |

**Datum**

**Golde  
Bürgermeister**